



Beschlusskammer 9

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV

wegen der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer/die Beisitzerin ## und

den Beisitzer/die Beisitzerin ##

am ##.##.#### beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die bis zum 31.03.2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 4 ARegV gestellt haben, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß §§ 12 bis 14 ARegV benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten sowie Leitungskarten für das im Kalenderjahr 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen V1 und V2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 30.04.2021 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode abgelehnt wird, gilt die vorstehend genannte Verpflichtung mit der Maßgabe, dass die Daten bis spätestens 4 Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bzw. zum 30.04.2021, falls dies der spätere Zeitpunkt ist, zu übermitteln sind. Für den Fall der Rücknahme des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gilt der vorstehende Satz entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist von 4 Wochen ab dem Tag des Zugangs der Rücknahmeerklärung bei der Regulierungsbehörde zu laufen beginnt.

Abweichend hierfür sind die gemäß Anlagen V1 und V2 abgefragten Daten zum Konzessionsgebiet, der versorgten Fläche und der Bevölkerungszahl unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachzuliefern, sobald diese bei den zuständigen Behörden (i.d.R. Landeskatasterämter bzw. Landesstatistikämter) erhältlich sind. Sofern die entsprechenden Daten bis zum 15.10.2021 bei den zuständigen Behörden nicht erhältlich sind, hat der betroffene Gasverteilernetzbetreiber dies der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies entbindet nicht von der Datenlieferung gemäß Satz 1 dieses Absatzes.

(Die Anlagen V1 und V2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-20-603 Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode“)

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage V2), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage V2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden. Die Leitungskarten sind in einem nach der Anlage V1 definierten Format zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung der Leitungskarten in diesem Format entfällt nur bei objektiver Unmöglichkeit. Die objektive Unmöglichkeit der Übermittlung einer entsprechenden Leitungskarte ist gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Nur für diesen Fall kann eine Darlegung des Leitungsverlaufs auf Basis der XLSX-Datei (Anlage V2) erfolgen.

3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

Zur Übermittlung ist das Verfahren „Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die 4. Regulierungsperiode“ (Verfahrensnummer ##) auszuwählen.

4. Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben (§ 26 Abs. 1 ARegV) und für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. Für diesen Fall ist für jeden Netzbereich die XLSX-Datei (Anlage V2) gesondert unter Verwendung einer Netznummer auszufüllen sowie für jeden Netzbereich gesondert der Leitungsverlauf nach den Vorgaben in Ziffer 2 darzulegen. Im Übrigen hat die Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG zu erfolgen.

Gründe

I.

Das vorliegende Festlegungsverfahren betrifft die im Vorlauf zur vierten Regulierungsperiode der Anreizregulierung erforderliche Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs nach §§ 12 bis 14 ARegV bei allen Gasverteilernetzbetreibern im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen.

Die vierte Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung beginnt für Gasnetzbetreiber am 01.01.2023. Im Vorfeld ist der die Regulierungsperiode vorbereitende Effizienzvergleich durchzuführen. Um den für diesen Effizienzvergleich notwendigen Datenbestand rechtzeitig aufzubauen, hat die Bundesnetzagentur frühzeitig mit einem Konsultationsprozess zu den Datendefinitionen begonnen. Vor der förmlichen Verfahrenseröffnung wurde insbesondere mit energiewirtschaftlichen Verbänden der Inhalt der Datenabfrage für die vierte Regulierungsperiode erörtert. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess sind in das Konsultationsdokument eingeflossen.

Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 20/2020 hat die Beschlusskammer am 28.10.2020 die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV bekannt gemacht. Zugleich hat die Beschlusskammer im Rahmen dieser Mitteilung den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation eingeleitet. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung ersetzt.

Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens am 28.10.2020 benachrichtigt worden.

Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden ist mit Schreiben vom 28.10.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG für die Datenerhebung zur Durchführung des Effizienzvergleichs der vierten Regulierungsperiode fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung des Effizienzvergleichs der vierten Regulierungsperiode beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV und § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke eine Festlegung treffen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen. Nach § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV erhebt die Regulierungsbehörde bei den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 ARegV.

3. Adressaten

Die Festlegung richtet sich an alle Gasverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die in der vierten Regulierungsperiode nicht am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen.

4. Ziel und Inhalt der Datenerhebung

Die Festlegung für die Datenerhebung in Vorbereitung der vierten Regulierungsperiode dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die im Rahmen des Effizienzvergleichs stattfindende Ermittlung der effizienten Unternehmen und die Bestimmung der Effizienzwerte. Dies wiederum trägt als Bestandteil der Anreizregulierung zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und zu einer effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie bei.

Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ARegV aus. Danach erhebt die Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern

die notwendigen Daten zur Ermittlung der Effizienzwerte nach den §§ 12 bis 14 ARegV. Der für diese Schritte notwendige Datenumfang ergibt sich aus den Anlagen V1 und V2.

Der Effizienzvergleich erfordert eine Auswertung von unternehmensscharfen Last-, Struktur-, Absatz- und Kostendaten. Dafür ist der Aufbau eines einheitlichen, aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes für Last-, Struktur-, Absatzdaten in dem aus den Anlagen V1 und V2 ersichtlichen Umfang notwendig.

5. Anforderungen an Vergleichsparameter

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 ARegV im Rahmen des Effizienzvergleichs Aufwandparameter und Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften zu berücksichtigen. Um entsprechende Parameter ausreichend berücksichtigen zu können, ist die Erhebung von Daten, etwa zu Angaben zu den Betriebsmitteln oder Infrastruktur im Versorgungsgebiet, notwendig.

Bei den Vergleichsparametern handelt es sich gemäß § 13 Abs. 3 ARegV um messbare bzw. mengenmäßig erfassbare Daten, die nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar und nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und die nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden. Sie sind für die Ermittlung der Effizienzwerte insofern unerlässlich, als erst durch ihr Vorliegen die Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften in ausreichendem Maße sichergestellt wird. Die zu erhebenden Daten zu den Vergleichsparametern dienen zugleich der Sicherstellung der Belastbarkeit des Effizienzvergleichs.

Als Aufwandparameter gehen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV die auf der Grundlage einer Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Kosten in den Effizienzvergleich ein.

6. Frist zur Übermittlung der Daten

In zeitlicher Hinsicht ist eine Übermittlung der Daten grundsätzlich bis zum 30.04.2021 bzw. – für Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode abgelehnt wird – bis spätestens 4 Wochen nach dem Tag des Zugangs der ablehnenden Entscheidung bestimmt. Für den Fall einer frühzeitigen Ablehnung des Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren ist durch Satz 2 der Ziffer 1 des Tenors sichergestellt, dass eine Übermittlung frühestens am 30.04.2021 zu erfolgen hat.

Diese Fristen resultieren aus dem gesetzlich fixierten Start der vierten Regulierungsperiode zum 01.01.2023. Da ein erheblicher Vorlauf für die Aufbereitung und Plausibilisierung des Datenmaterials und die Durchführung des Effizienzvergleichs benötigt wird, ist eine frühzeitige

Datenübermittlung vorgesehen. Eine spätere Datenübermittlung würde den Start der vierten Regulierungsperiode insofern gefährden, als für die der vierten Regulierungsperiode vorgelagerten Prozessschritte eine hinreichend aussagekräftige Datenbasis dann nicht vorhanden wäre.

Im Vergleich zur dritten Regulierungsperiode ist eine frühzeitigere Übermittlung der Daten vorgesehen. Die Erfahrungen aus der dritten Regulierungsperiode haben gezeigt, dass eine intensive Plausibilisierung der Daten erforderlich ist, die eine gewisse Vorlaufzeit zum eigentlichen Effizienzvergleich erforderlich macht. Zudem erfolgt nunmehr zum vierten Mal eine entsprechende Abfrage, so dass sich gewisse Routinen bei den betroffenen Netzbetreibern eingestellt haben müssten.

Gasverteilernetzbetreiber, die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode nach § 24 Abs. 4 ARegV stellen und deren Antrag positiv beschieden wird, sind von der Festlegung nicht betroffen. Bei Ablehnung des Antrags verbleibt den Netzbetreibern ein angemessener Zeitraum von mindestens 4 Wochen, um die Übermittlung der Daten vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme des Antrags.

Des Weiteren sind für bestimmte Daten abweichende Fristen vorgesehen, soweit der Netzbetreiber auf die Datenverfügbarkeit etwa bei den statistischen Landesämtern angewiesen ist.

7. Vorgaben zur Form der Übermittlung der Daten

Die Festlegung sieht die Verwendung der von der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage V2) zur Übermittlung der Last-, Struktur- und Absatzdaten vor. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht den Netzbetreibern die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Darüber hinaus fördert dieses Datenformat das Zustandekommen einheitlicher Datensätze, die für den anschließenden Effizienzvergleich notwendige Voraussetzung sind. Zusätzlich sind die Leitungsverläufe in Form von gängigen Dateiformaten einzureichen. Hinsichtlich der Übermittlung der Datensätze ordnet die Festlegung an, dass diese über das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal zu erfolgen hat. Auf diese Weise soll ein möglichst fehlerfreier und strukturierter Datenrücklauf unter Beachtung der informationstechnischen Sicherheitsanforderungen gewährleistet werden.

8. Einzelfragen im Zusammenhang mit den festgelegten Vorgaben

a) Grundsätze der Datenerhebung

(1) Netzübergänge nach dem Basisjahr

Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben (§ 26 Abs. 1 ARegV), übermitteln für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen. Da in diesen Fällen die Aufwandparameter nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegV gesondert erhoben werden, ist ausnahmsweise eine gesonderte Erhebung der Vergleichsparameter nach Ziffer 4 des Tenors sachgerecht, um so eine konsistente Abbildung von Aufwands- und Vergleichsparametern im Basisjahr zu erreichen.

(2) Einheitliche Übermittlung von Vergleichsparametern

Im Übrigen hat die Übermittlung von Vergleichsparametern einheitlich pro Netzbetreiber zu erfolgen, so dass bei einheitlicher Übermittlung von Aufwandparametern in sachgerechter Weise auch die Vergleichsparameter insgesamt erfasst werden und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ARegV ein Effizienzwert pro Netzbetreiber ermittelt werden kann. Wurde dem Gasverteilernetzbetreiber nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors ein Netz teilweise übertragen bzw. hat er einen Teil seines Netzes abgegeben (§ 26 Abs. 2 ARegV), erfolgt die Datenübermittlung ebenso wie bei der Übermittlung der Aufwandparameter auf Basis der Gegebenheiten des Geschäftsjahres gemäß Ziffer 1 des Tenors und somit inklusive des später abgegebenen Netzteils bzw. exklusive des später aufgenommenen Netzteils.

(3) Maßgeblichkeit der Definitionen für Gasverteilernetzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Im Zuge dieser Festlegung hält die Beschlusskammer an der grundsätzlichen Maßgeblichkeit der Datendefinitionen für alle Gasverteilernetzbetreiber fest. Sofern bezüglich Parametern wie der Konzessionsfläche oder der versorgten Fläche gemäß der Definition eine Angabe von „0“ getätigt werden muss, da der betroffene Netzbetreiber kein Konzessionsgebiet hat, entspricht eine solche Angabe zunächst der entsprechenden Datendefinition. Die Angabe eines solchen Nullwertes etwa bei der versorgten Fläche ist bei Gasverteilernetzbetreibern zumindest aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen, wie der Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode gezeigt hat.

Bei der Durchführung des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode wurden darüber hinaus weitere Varianten der entsprechenden Parameter für Gasverteilernetzbetreiber ohne

Konzessionsgebiet als potentielle Vergleichsparameter getestet. Diese Varianten basierten auf Ermittlungen anhand des Rohrvolumens, der Netzlänge sowie der durchschnittlichen Hausanschlussleitungen. Solche und weitere alternativen Ermittlungsmöglichkeiten sind unabhängig von der festgelegten Datendefinition möglich. Eine abschließende Festlegung bereits zum jetzigen Zeitpunkt, ob und welche alternativen Betrachtungsmöglichkeiten bei diesen Parametern gegeben sind oder sein könnten, wäre zudem nicht sachgerecht. Vielmehr können in den umfangreichen Konsultationen des Effizienzvergleichs auch auf Basis der im Übrigen erhobenen Vergleichsparameter gegebenenfalls weitere, jetzt noch unbekannte Vorgehensweisen in das Verfahren eingebracht und erörtert werden.

b) Verzicht auf bestimmte Datenerhebungen

(1) Verzicht auf die Abfrage von Materialklassen

Die Beschlusskammer verzichtet auf die Aufteilung der abgefragten Leitungslängen und Rohrvolumina nach Materialklassen. Damit soll lediglich eine Aufteilung nach Durchmesserklassen sowie Druckbereichen erfolgen. Zwar wurde in den Diskussionen im Vorfeld des Festlegungsverfahrens gefordert, die Abfrage auch nach Materialklassen wiederaufzunehmen. Jedoch erfolgte hierbei lediglich ein allgemeiner Verweis auf die Möglichkeit der kostentreibenden Wirkung der Materialklassen. Die Beschlusskammer hat in den vergangenen Effizienzvergleichen hingegen festgestellt, dass die Wahl der Materialklasse grundsätzlich endogen ist und die Differenzierung bei der Bildung von Vergleichsparametern nicht sachgerecht wäre. Im Sinne der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit soll der Verzicht förmlich angehört werden, zumal sich im Vorfeld des Festlegungsverfahrens ein Netzbetreiber für den Verzicht ausgesprochen hat.

(2) Verzicht auf die Abfrage von Verdichtern

Im Sinne der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit wird ebenso auf die Abfrage der ohnehin nur sehr wenigen und atypischen Verdichter in Gasverteilernetzbetreibern verzichtet. Derartige Sondersachverhalte kommen für allgemeingültige Vergleichsparameter zur Abbildung der Versorgungsaufgabe von Gasverteilernetzbetreibern ohnehin nur sehr eingeschränkt in Betracht.

(3) Verzicht auf die Abfrage von historischen Werten und Gradtagszahlen

Im Sinne der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit soll auf historische Werte bei den Bevölkerungszahlen und den Angaben zur Jahreshöchstlast und Jahresarbeit sowie insgesamt auf die Abfrage von Gradtagszahlen verzichtet werden.

c) Anmerkungen zu einzelnen Datendefinitionen

(1) Maßgeblichkeit von Druckverhältnissen

Bei der Angabe von Ausspeisepunkten, Übernahmeanlagen und Übergabeanlagen sind hinsichtlich der Einordnung nach Druckstufen die Verhältnisse vor einer etwaigen Druckreduzierung einschlägig. Bei Regelanlagen innerhalb des eigenen Netzes ist zudem eine Abfrage in Form einer Matrix vorgesehen, bei der zur Einordnung die eingangs- und ausgangsseitigen Nenndruckbereiche einschlägig sind. Bei Ausspeisepunkten gilt zudem die Besonderheit, dass hier eine gedoppelte Einordnung nach Nenn- und durchschnittlichen Betriebsdruck zu erfolgen hat, während im Übrigen eine Einordnung grundsätzlich nach dem Nenndruck zu erfolgen hat. Bei Messlokationen sind hinsichtlich der Einordnung nach Druckstufen die Verhältnisse nach einer etwaigen Druckreduzierung einschlägig.

(2) Biogaseinspeisung

Hinsichtlich der Abfrage von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Einspeisung von Biogas gilt, dass ein sachgerechter Vergleich von Aufwands- und Vergleichsparametern nur bei Kongruenz der Parameter sichergestellt ist. Soweit Kosten aufgrund von Biogaseinspeisung gemäß § 20b GasNEV gewälzt werden und nicht Teil der Aufwandsparameter sind, dürfen die entsprechenden Vergleichsparameter nicht im Effizienzvergleich berücksichtigt werden. Dazu gehört nicht nur die Verbindungsleitung als Teil des Netzanschlusses nach § 32 Nr. 2 GasNZV, sondern auch kapazitätserhöhende Maßnahmen nach § 34 Abs. 2 S. 3 GasNZV und alle weiteren kostenverursachenden Maßnahmen, auf die in § 20b GasNEV verwiesen wird und die von den Netzbetreibern bundesweit umgelegt werden.

(3) Messlokationen

Im Zuge der Diskussionen im Vorfeld des Festlegungsverfahrens hat sich gezeigt, dass eine Differenzierung der Messlokationen sachgerecht sein könnte. Hierbei ist zwischen Messlokationen im Netzgebiet des Gasverteilernetzbetreibers zu unterscheiden, die einerseits von ihm selbst (bzw. von Dienstleistern im Auftrag des Netzbetreibers) und andererseits von Dritten betrieben werden. Sofern durch einen entsprechenden Parameter die Kosten der Messung abgebildet werden sollen, ist eine solche Differenzierung erforderlich. Zum Ausdruck der allgemeinen Granularität des Netzgebietes hingegen kann eine kumulative Betrachtung sachgerecht sein. Diese Umstände machen eine differenzierte Abfrage erforderlich, auch wenn das Ausmaß der Differenzierung im Gassektor noch als gering einzuschätzen ist.

(4) Datenschutz bei Listen zu Nachweisen

Bei Listen zum Nachweis von Ausspeisepunkten > 5 bar bzw. Messlokationen müssen keine personenbezogenen Daten von natürlichen Personen angegeben werden. Hier genügt (neben der Angabe des maßgeblichen Druckbereichs sowie der Angabe „natürliche Person“) im Fall von Ausspeisepunkten > 5 bar sowie Messlokationen die Angabe der Anschlussadresse.

(5) Ausspeiselastgang

Insbesondere da die zeitgleiche Jahreshöchstlast in § 13 Abs. 3 S. 4 Nr. 5 ARegV als potentieller Vergleichsparameter genannt ist, hält die Beschlusskammer an der Abfrage auch des Ausspeiselastganges (neben dem Einspeiselastgang) fest. Hierbei sind nicht nur die Jahreshöchstlast, sondern für Zwecke der Plausibilisierung auch der Lastgang im Bezugsjahr anzugeben, wobei der Lastgang technisch gesehen eine notwendige Vorstufe zur Bestimmung der Jahreshöchstlast ist. Sofern hierbei Annahmen z.B. hinsichtlich nicht gemessener Ausspeisepunkte zu treffen sind, ist dies durch den Netzbetreiber zu dokumentieren.

(6) Versorgungsobjekte und maximal anschließbare Ausspeisepunkte

Im Vorfeld des Festlegungsverfahrens wurden die Definitionen der Versorgungsobjekte und der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte erörtert. Die Abfragen sind zur Bestimmung des Anschluss- und Erschließungsgrades vor dem Hintergrund der Vorgaben in § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV hierzu erforderlich. Um eine Kongruenz zwischen Versorgungsobjekten und möglichen Ausspeisepunkten auch in Ausnahmefällen zu gewährleisten, wurden die Definitionen von Versorgungsobjekten angepasst.

Für die Bestimmung der maximal anschließbaren Ausspeisepunkte können jedoch keine generellen, pauschalierenden Vorgaben getätigt werden, da die Abgrenzung der Verlegung einer Hausanschlussleitung von einem darüber hinaus erforderlichen Netzausbau von den konkreten Umständen vor Ort abhängt. Um eine Sachgerechtigkeit der Angaben zu gewährleisten, sind stets die Quellen für die Angabe der Versorgungsobjekte bzw. das Ermittlungsverfahren für die maximal anschließbaren Ausspeisepunkte durch den Netzbetreiber zu benennen.

(7) Erhebung von Leitungskarten

Die Abfrage des Leitungsverlaufs auf Basis von Geoinformationssystemen stellt eine grundsätzliche Pflicht für die Netzbetreiber dar. Nur für den Fall, dass die (für Netzbetreiber mit weniger Aufwand verbundenen) Angabe des Leitungsverlaufs anhand eines Geoinformationssystems objektiv nicht möglich sein sollte, ist eine Angabe der entsprechenden leitungsbezogenen Daten im Tabellenblatt „GMK und AGS“ der Anlage V2 zulässig.

Sollte in Einzelfällen beispielsweise für ein Teilnetzgebiet eine Angabe auf Basis eines Geoinformationssystems nicht möglich sein, können die entsprechenden Angaben auf dem Tabellenblatt „GMK und AGS“ ergänzt werden.

9. Weiterer Verfahrensablauf

Mit dieser Festlegung ist das Verfahren zum Effizienzvergleich nicht abgeschlossen, vielmehr stellt diese Festlegung den ersten Verfahrensschritt dar. Die hier abgefragten Parameter sind denkbare Vergleichsparameter, Rohdaten zur Berechnung weiterer möglicher Vergleichsparameter oder Daten zur Plausibilisierung anderer Vergleichsparameter. Welche Vergleichsparameter in den endgültigen Effizienzvergleich einfließen, wird im Laufe des Verfahrens zum Effizienzvergleich mit den betroffenen Netzbetreibern sowie Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise und Verbraucher konsultiert werden. Welche der abgefragten Parameter in das finale Modell des Effizienzvergleichs als Vergleichsparameter einfließen, ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

10. Verhältnismäßigkeit der festgelegten Vorgaben

Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für den Effizienzvergleich erforderlich und angemessen.

Im Rahmen des Effizienzvergleichs werden die unternehmensindividuellen Effizienzwerte der Netzbetreiber ermittelt, auf deren Grundlage wiederum die Effizienzvorgaben bestimmt werden. Die Bedeutung des Effizienzvergleichs für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Parameter zu Last-, Struktur- und Absatzdaten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 ARegV hat die Regulierungsbehörde im Effizienzvergleich Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Die Parameter müssen geeignet sein, die Belastbarkeit der Effizienzvergleiche zu stützen (§ 13 Abs. 3 S. 2 ARegV). Die im Umfang der Anlagen V1 und V2 abgefragten Last-, Struktur- und Absatzdaten tragen als Vergleichsparameter dazu bei, dass strukturelle Besonderheiten der Versorgungsaufgabe hinreichend berücksichtigt werden können. Erst die Kenntnis dieser Daten sichert die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs. Eine entsprechende Datenerhebung erweist sich daher als unerlässlich. Eine Erhebung dieser Daten ist für den Effizienzvergleich erforderlich. Dabei stellen

die zu erhebenden Daten sicher, dass unternehmensindividuellen Besonderheiten bei der Ermittlung der Ineffizienzen ausreichend Rechnung getragen wird.

Eine an alle Gasverteilernetzbetreiber gerichtete Festlegung ist zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung erforderlich, um die zu übermittelnden Daten zu definieren und ein einheitliches Datenformat sowie eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für den Effizienzvergleich vorgesehenen Daten mit einem vertretbaren Zeit- und Verwaltungsaufwand ermitteln und nutzen kann und die Daten für die im Rahmen des Effizienzvergleichs anzuwendenden Vergleichsmethoden weitestgehend strukturiert und einheitlich verfügbar sind. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als angemessen. Die bei den Unternehmen entstehende Belastung hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für einen belastbaren Effizienzvergleich notwendigen Daten beschränkt hat. Aufgrund der Tatsache, dass die individuellen Effizienzvorgaben nur aufgrund eines robusten Effizienzvergleichs ergehen können, war eine darüber hinausgehende Reduzierung der zu erhebenden Daten nicht möglich, da anderenfalls ein belastbarer bundesweiter Effizienzvergleich nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als verhältnismäßig.

11. Sonstiges

Die Anlagen V1 und V2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass

- der verfügende Teil der Festlegung,
- die Rechtsbehelfsbelehrung und
- ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den ##.##.####

Vorsitzender

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Dr. Christian Schütte

##

##